

Heinrich Bullinger und der Gantnerhandel in Chur (1570–1574)

VON ERICH WENNEKER

«Im Höüwmonat starb zuo Cur Herr Johann Ganttner; hat sin predigampt bis in sin alter und absterben mit demuot, frommkeit, gottseligkeit und guotem verstand wol ziert.»¹ Mit diesen Worten faßte der Bündner Malerpoet Hans Ardüser in seiner Chronik zum Jahre 1605 das Wirken des Churer Stadtpfarrers und späteren Antistes Johannes Gantner zusammen. Der gleiche Mann, den Ardüser in seiner Zeit als Antistes von 1596–1605 kannte und schätzte, hatte 25 Jahre vorher, als Pfarrer an der Regulakirche in Chur einen heftigen Streit verursacht. Der sollte ihm nicht nur sein Amt kosten und zu seinem fünfzehnjährigen Ausschluß aus der evangelisch-rätischen Synode führen, sondern fügte dem reformatorischen Anliegen im Freistaat Gemeiner Drei Bünde erheblichen Schaden zu. Es ging um ein Problem, das 1553 in Genf mit der Verbrennung des spanischen Antitrinitariers Michael Servet² und der sich daraus entwickelnden Kontroverse zwischen dem Genfer Reformator Jean Calvin und Sebastian Castellio³ um die Toleranzfrage ein langes Vorspiel hatte. Es mag einem so scheinen, als ob die 1570 beginnende Kontroverse zwischen den beiden Churer Stadtpfarrern Tobias Egli und Johannes Gantner eine Art Epilog des Streites zwischen Calvin und Castellio war.⁴

Dabei sind jedoch auch die Bündner Besonderheiten zu beachten, die bisher in der Literatur nur sehr wenig Beachtung gefunden haben. Im Rahmen dieser Arbeit sollen deshalb die Bündner Voraussetzungen, das Verhältnis der beiden Hauptkontrahenten Egli und Gantner sowie die ausführlichen Stellungnahmen Heinrich Bullingers mitberücksichtigt werden.

¹ Hans *Ardüser*, Rätische Chronik, hg. auf Veranstaltung der bündnerischen naturhistorischen Gesellschaft, Chur 1877, Reprint Vaduz 1973, 212. Zu Ardüser vgl. Paul *Zinsli*, Der Malerpoet Hans Ardüser. Eine volkstümliche Doppelbegabung um die Wende des 16. Jahrhunderts, Chur 1986.

² Zu der umfangreichen Literatur über Servet vgl. die zusammenfassende Arbeit von A. Gordon *Kinder*, Michael Servetus, Baden-Baden und Bouxwiller 1989 (Bibliotheca Dissidentium 10), und die dort vollständig aufgeführte Literatur.

³ Zum Streit zwischen Calvin und Castellio vgl. Joseph *Lecler*, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Stuttgart 1965, 447–490 [zit.: Lecler I] sowie: Hans Rudolf *Guggisberg*, Sebastian Castellio, 1515–1563. Humanist und Verteidiger der religiösen Toleranz im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1997 [zit.: Guggisberg, Castellio].

⁴ So Lecler I 492 in seiner Kapitelüberschrift. Guggisberg, Castellio 267.

Parität und Toleranz in Religionsfragen im Freistaat Gemeiner Drei Bünde

Die Reformation im Freistaat Gemeiner Drei Bünde nahm eine wenig einheitliche Entwicklung. Schon sehr früh bemühten sich einzelne Streiter der neuen Lehre, die Ideen der Reformation Luthers und Zwinglis aufzunehmen und zu verkündigen. Die Anfänge der Reformation in Graubünden sind gut erforscht.⁵

Die mit der Berufung von Johannes Comander an St. Martin in Chur⁶ beginnende Reformation und ihre Ausbreitung brachten eine Fülle von Problemen mit sich. Vor allem die auch in Bünden stark vertretenen Täufer machten es notwendig, das Nebeneinander der Konfessionen zu ordnen. Eine solche Regelung traf der Bundestag des Freistaates mit dem Glaubensmandat vom 15. Februar 1526.⁷ Das Mandat stellte es jedem Einwohner in den Drei Bünden frei, sich nach eigenem Ermessen oder Gewissen zum römisch-katholischen oder zum evangelischen Glauben zu bekennen. Das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander wurde durch diese paritätische Regelung⁸ geprägt. Es wurde keine allgemeinverbindliche Regel für alle beschlossen. Die Entscheidung über die Annahme einer der beiden Konfessionen verschob sich auf die Ebene der Gemeinden. Jede Verfolgung oder Kränkung der anderen Konfession wurde unter Strafandrohung verboten. Die Regel, daß die Mehrheit der Gemeinde die Konfessionszugehörigkeit bestimmte, galt fast im ganzen 16. Jahrhundert, und gegen sie wurde selten verstoßen. Sie ist jedoch immer auf die beiden genannten Konfessionen beschränkt geblieben, was eine der Voraussetzungen für den Gantnerhandel war. Eine Weiterentwicklung der Parität zu einer toleranten Regelung mit der Duldung von mehr als zwei Konfessionen gab es im Freistaat Gemeiner Drei Bünde ebensowenig wie in der

⁵ Eine Übersicht über die Anfänge der Reformation sowie weiterführende Literaturangaben finden sich bei: Hans *Berger*, *Die Reformation, Chur 1986* (Bündner Kirchengeschichte 2. Teil) [zit.: *Berger, Reformation*]. Vgl. auch noch immer Emil *Camenisch*, *Bündnerische Reformationsgeschichte, Chur 1920* [zit.: *Camenisch, Reformationsgeschichte*], der jedoch durch einige neuere, bei *Berger* genannte Arbeiten in mehreren Punkten überholt ist.

⁶ Zur Reformation in Chur vgl. Hans *Berger*, *Die Reformation in Chur und ihre Ausstrahlung auf Bünden*, in: *Bündner Monatsblatt 1967*, 81–139 und 145–188 [zit.: *Berger, Chur*], und Georg *Jäger*, *Die Reformation in der Stadt Chur*, in: *Martin Bundi, Ursula Jecklin, Georg Jäger, Geschichte der Stadt Chur, 2. Teil: Vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, Chur 1986*, 274–338 [zit.: *Jäger, Chur*]. Zu Comander vgl. vor allem die umfangreiche Biographie von Wilhelm *Jenny*, *Johannes Comander, 2 Bünde, Zürich 1969–1970*.

⁷ Das Datum des Mandats ist nicht völlig gesichert, da das Original verloren ist. Textfassungen finden sich bei Ulrich *Campell*, *Historia Raetica*, Tom. I-II, hg. von Placidus Plattner, Basel 1887–1890 (QSG 8–9), hier: II 161f. [zit.: *Campell, Historia*], und bei Petrus Domenicus Rosius *de Porta*, *Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum, Chur/Lindau 1772*, 146 [zit.: *de Porta, Historia*]. Die beiden Fassungen enthalten wesentliche Abweichungen. Möglicherweise kannte Rosius de Porta noch das Original, oder er benutzte eine andere Quelle als *Campell*.

⁸ Vgl. zur Begriffsbestimmung und zur Entwicklung in der Eidgenossenschaft Hans Rudolf *Guggisberg*, *Parität, Mentalität und Toleranz*, in: *Zwa XV*, H. 8, 1982/2, 632–649.

Eidgenossenschaft.⁹ Ausdrücklich verbietet das Mandat die Täufer und andere Sekten für alle Zeiten. Wer trotz Widerlegung und eingehender Belehrung bei seinem Irrglauben bleibt, sollte bestraft werden. Die Handhabung dieser Strafandrohung in Graubünden war milde. Hinrichtungen von Täufers hat es nicht gegeben und nur in einigen ganz schweren Fällen ist auf Landesverweisung entschieden worden.¹⁰ Die entsprechenden Mandate der Drei Bünde wurden zwar verschiedentlich erneuert, aber z. B. in den Untertanenlanden Veltlin, Chiavenna und Bormio kaum durchgeführt. So konnten sich dort bedeutende Gemeinschaften von Antitrinitariern und Täufers bilden, die zwar offiziell verboten, aber dennoch geduldet wurden.¹¹ Ergänzende Bestimmungen zum Glaubensmandat von Februar 1526 enthielt der 2. Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526.¹² Er erlaubte es, daß Katholiken in einer protestantischen Gemeinde leben konnten und Protestanten in einer katholischen Gemeinde; eine Bestimmung, gegen die bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhundert oftmals verstoßen wurde.¹³

*Die innere Entwicklung der evangelisch-rätischen Kirche
als Voraussetzung des Gantnerhandels*

Neben der als Landesrecht geltenden Parität zwischen reformierter und römisch-katholischer Konfession ist auch die innere Entwicklung der evangelisch-rätischen Kirche zu beachten.

Dabei ist davon auszugehen, daß sich Ordnungen, Regeln und Bestim-

⁹ Eine Regelung, die vier Konfessionen zuließ, wie es zeitweise im Fürstentum Siebenbürgen galt, war in Graubünden nicht denkbar. Bezeichnend ist, daß mehrere der italienischen Flüchtlinge, denen die Bündner Regelung nicht ausreichte, nach Siebenbürgen oder Polen weiterzogen.

¹⁰ Diese Handhabung unterschied sich doch wesentlich von der in der Eidgenossenschaft und den deutschen Ländern. Über den Strafenkatalog und die Häufigkeit der Strafen vgl. Horst W. *Schraepler*, Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618, Tübingen 1957.

¹¹ Vgl. Peter *Dalbert*, Die Reformation in den italienischen Talschaften Graubündens nach dem Briefwechsel Bullingers, Diss. phil., Zürich 1948; Emil *Camenisch*, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den italienischen Südtälern Graubündens und den ehemaligen Untertanenlanden Chiavenna, Veltlin und Bormio, 2. Aufl., Chur 1950, sowie die Übersicht zu den einzelnen Personen bei Manfred *Welti*, Kleine Geschichte der italienischen Reformation, Gütersloh 1985.

¹² Abgedruckt bei Constanz *Jecklin*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Teil II, Chur 1884, 89–98.

¹³ Vgl. *Camenisch*, Reformationsgeschichte 104: «Ein Katholik mußte in einer protestantischen und ein Protestant in einer katholischen Gemeinde geduldet werden. So wollte und bestimmte es das Landesrecht, das aber freilich oft übertreten wurde.» Während im 16. Jahrhundert der Streit um die Einführung der einen oder anderen Konfession wichtig war, bestimmten im 17. Jahrhundert oft die Konflikte um die gemeinsame Benutzung von Kirchen und der Aufteilung des Kirchengutes das Verhältnis von Protestanten und Katholiken in einer Gemeinde.

mungen erst dann entwickeln, wenn sich eine Notwendigkeit ergibt. Für die junge evangelische Kirche gab es eine Fülle von Schwierigkeiten, die gelöst werden mußten. Womit sollten die Gläubigen unterrichtet werden? Was dürfen Pfarrer predigen? Wer kann überhaupt Pfarrer in dieser Kirche sein, die sich ja gerade erst neu bildete? Für den inneren Zusammenhalt der evangelisch-rätischen Kirche waren zwei Ereignisse des Jahres 1537 von besonderer Wichtigkeit: das Erscheinen des ersten Bündner Katechismus¹⁴ und die Schaffung der Synode im Jahre 1537.¹⁵

Die ersten reformierten Pfarrer in Graubünden baten ihre Churer Kollegen Comander und Blasius um die Erstellung eines Katechismus zum Unterricht der Gläubigen. Der erste Bündner Katechismus war kein selbständiges Werk, sondern die Bündner Zusammenfassung von drei Vorlagen, dem St. Galler Katechismus und dem Kleinen und Großen Katechismus des Zürcher Stadtpfarrers Leo Jud.¹⁶ In ihm wurden das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Zehn Gebote, das Unser Vater und in einem längeren Abschnitt Taufe und Abendmahl behandelt. Am Ende stand ein Gebet um Erleuchtung, wahren Glauben und Kraft, um in die Nachfolge Jesu zu treten.

Ein weiteres wichtiges Ereignis für die Entwicklung der reformierten Kirche in den Drei Bünden war die Bildung der evangelisch-rätischen Synode. Mit dem raschen Fortschreiten der Reformation in Graubünden begann für einzelne Regionen das Problem des Pfarrermangels. Am Anfang fehlte es vor allem in den italienischen und rätoromanischen Gebieten an reformierten Pfarrern, die die jeweilige Sprache kannten. Dieses lockte auswärtige Geistliche an, die sich um die freien Pfarrstellen bewarben, die andernorts keine Stelle fanden oder dort abgesetzt worden waren. In den Bündner Südtälern, dem Engadin und den Untertanenlanden waren es vor allem italienische Glaubensflüchtlinge, unter deren Einfluß die Reformation eingeführt wurde¹⁷ oder die ein Pfarramt ausübten. Unter diesen Exulanten waren aber auch einige, die mit ihren antitrinitarischen und täuferischen Ideen Unruhe in die Gemeinden

¹⁴ Vgl. Emil *Camenisch*, Der erste evangelische Bündner Katechismus 1537, in: Aus fünf Jahrhunderten Schweizerischer Kirchengeschichte. Festschrift Paul Wernle, Basel 1932, 39–72 [zit.: Camenisch, Katechismus]. Bei der Bedeutung dieses Katechismus ist es nur schwer zu verstehen, warum sich kein einziges Exemplar des Werkes erhalten hat.

¹⁵ Die beste Darstellung über die Entstehung der Synode bietet noch immer Johann Rudolf *Truog*, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537–1937, Chur 1937, 11–14 [zit.: Truog, Synode].

¹⁶ Camenisch, Katechismus 69.

¹⁷ Der bekannteste dieser italienischen Exulanten war der ehemalige Bischof von Capodistria, Pietro Paolo Vergerio. Zu ihm und seinem Wirken als Reformator des Bergells vgl. Angelika *Hauser*, Pietro Paolo Vergerios protestantische Zeit, Diss. phil., Tübingen 1980, und die dort genannte ältere Literatur. Vergerio stand theologisch der lutherischen Lehre näher, was mehrfach zu Problemen mit ihm führte. Noch nach seinem Wegzug nach Tübingen 1553 versuchte er mehrfach, Luthers Kleinen Katechismus, den er selber übersetzte, in den Bündner Südtälern einzuführen.

brachten. Teilweise kam es sogar zu Streit unter Geistlichen um ein Pfarramt, weil Prediger bereit waren, die Gemeinde gegen eine geringere Bezahlung zu versorgen. Die führenden Prediger Johannes Comander, Johannes Blasius¹⁸ und Philipp Gallicius¹⁹ spürten, daß solche Mißstände beseitigt werden mußten, wenn die reformatorische Bewegung nicht Schaden erleiden sollte. So wandten sich die Pfarrer am 14. Januar 1537 an den in Chur versammelten Bundestag der Drei Bünde mit der Bitte, eine Synode bilden zu dürfen. Der Bundestag faßte den Beschluß, den «ehrwürdigen, wolgelerten predicanten und hirten des evangeliums unserer dryen pündten landen»²⁰ die Bildung der Synode zu erlauben, und legte gleichzeitig die Aufgaben fest. Die Beratung der Gemeinde bei der Pfarrerwahl, die Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt und die Disziplinargewalt über Leben und Lehre aller in den Drei Bünden wirkenden evangelischen Pfarrer wurden der Synode als Aufgaben zugewiesen. Kein fremder Prediger sollte eine Pfarrstelle bekommen, ohne sich zuvor der Synode zu präsentieren und ein Zeugnis der Wählbarkeit zu erhalten.²¹

Im Laufe der Zeit erwies sich die Synode allein jedoch auch nicht als ausreichend, um die Probleme der evangelischen Pfarrer untereinander zu regeln. Vor allem die Pfarrer in den italienischsprachigen Gemeinden der bündnerischen Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna waren oft unterein-

¹⁸ Blasius stammte aus dem Münstertal und war von 1526–1530 Pfarrer in Malans und von 1530–1550 an der Regulakirche in Chur als Kollege Comanders. Er verstarb am 18. Juli 1550 an der Pest. Vgl. Jakob Rudolf *Truog*, Die Pfarrer der evang. Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden. Sonderdruck aus den Jahresberichten 1934/35 der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur o. J., 39 [zit.: *Truog*, Pfarrer].

¹⁹ Gallicius stammte ebenfalls aus dem Münstertal. Nach dem Studium in Ingolstadt war er 1524–1526 Kaplan im Engadiner Dorf Chamuesch, wo er wegen seiner evangelischen Gesinnung verbannt wurde. Er wirkte als reformierter Pfarrer in Lavin (1529–1530, 1535–1537, 1540–1542 und 1544–1551), in Langwies (1530–1531), Scharans (1531–1535), Malans (1537–1539), als Lehrer an der Nikolaischule in Chur (1542–1544) und von 1551–1566 Pfarrer an der Regulakirche in Chur. Vgl. *Truog*, Pfarrer 114, und Conradin *Bonorand*, Die Engadiner Reformatoren. Philipp Gallicius, Jachiam Tütschett Bifrun, Durich Chiampell. Voraussetzungen und Möglichkeiten ihres Wirkens aus der Perspektive der Reformation im allgemeinen, Chur 1987.

²⁰ Die Urkunde befindet sich im Synodalarchiv Chur (Evangelischer Kirchenrat Graubünden). Ein Abdruck bei de Porta, *Historia I/1* 191, und bei *Truog*, Synode 11. Vgl. Werner *Graf*, Die Ordnung der Evangelischen Synode in Graubünden von der Reformation bis 1980, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 112, 1982, 7–93, hier: 18–30 [zit.: *Graf*, Ordnung].

²¹ Im Reformationsjahrhundert gab es in den Untertanenlanden einige italienische Prädikanten, die nie in die Synode aufgenommen wurden. Selbst der bereits erwähnte Vergerio ließ sich nicht in die Synode aufnehmen. Er plante die Bildung einer eigenen Synode der italienischsprachigen Gemeinden. Als dieser Plan scheiterte und die *Confessio Raetica* verbindlich für alle Pfarrer wurde, verließ er seine Gemeinde Vicosoprano und zog nach Württemberg.

ander zerstritten, was auch in den Gemeinden zu Unruhen führte.²² Bei den meisten dieser Pfarrer handelte es sich um italienische Exulanten, die mehr oder weniger vom Lehrsystem der reformierten Kirche abwichen. In der Trinitätslehre, der Prädestination, der Soteriologie, bei der Auferstehung der Toten sowie in der Sakramentslehre gab es sehr unterschiedliche Ansichten.²³ Solche abweichenden Lehrmeinungen sollten weder von den Kirchen noch von den weltlichen Behörden geduldet werden. Am Ende der sehr langwierigen Auseinandersetzungen in der reformierten Gemeinde in Chiavenna steht deshalb auch ein Dekret des Bundestags der Drei Bünde, daß alle diejenigen, «die weder zu der predig noch zu der meß gondt»,²⁴ ausgewiesen werden sollen. Dieses Dekret bezog sich vor allem auf innerprotestantische Streitigkeiten und entsprach mit seiner Ablehnung einer toleranten Haltung für Andersdenkende den Bestimmungen aus dem Glaubensmandat und dem 2. Ilanzer Artikelbrief von 1526. Daß diese Dekrete nicht immer in voller Strenge angewandt wurden, wird der Gantnerhandel zeigen. Die Synode hatte auch bereits mit der Einführung der Bekenntnisse Schritte in diese Richtung unternommen.

Die Bedeutung der Bekenntnisse für die Toleranzfrage

Die Schwierigkeiten mit den italienischen Glaubensflüchtlingen führten zur Aufforderung des Bundestages, die Synode solle für die Pfarrer und Lehrer in den Untertanenlanden eine Glaubensgrundlage verfassen. Ein solches Bekenntnis sollte als Abgrenzung sowohl zur katholischen Kirche als auch zu den radikalen Ansichten im eigenen protestantischen Lager dienen. Die Synodalen wollten sich daneben auch von denen absetzen, die keine Kirchendisziplin halten wollten, die die Sonntagsfeier verwarfen und die von der Synode aufgestellte Taufformel nicht anerkennen wollten.²⁵

Mit der Abfassung des Bekenntnisses wurde der aus dem Engadin stammende, aber an der Regulakirche in Chur wirkende Philipp Gallicius beauftragt. Die Synode nahm 1552 seinen Entwurf unter dem Vorbehalt an, daß der

²² Vgl. die in der Anmerkung 11 genannten Arbeiten. Ergänzend sind die Hinweise aus dem Briefwechsel der Churer Pfarrer mit dem St. Galler Reformator Vadian heranzuziehen. Die entsprechenden Hinweise finden sich bei Conradin *Bonorand*, Vadian und Graubünden, Chur 1991, 127–181.

²³ Vgl. dazu: Salvatore *Caponetto*, *La Riforma protestante nell'Italia del Cinquecento*, Torino 1992 (Studi storici 14). Massimo *Firpo*, *Riforma protestante e eresia nell'Italia del Cinquecento. Un profilo storico*, Roma 1993 (Quadrante Laterza 59).

²⁴ Dekret vom Mai 1570. Zitiert nach Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern. Hg. von Traugott *Schieß*, 3 Bände, Basel 1904–1906 [zit.: Graubünden, Korr.], hier: Band 3, S. XXVIII. Das dazugehörige Dekret vom 27. Juni 1570, in dem die Amtsleute zur Durchführung des Beschlusses aufgefordert werden, findet sich bei de Porta, *Historia* I/2, 501.

²⁵ Diese Aufzählung als Begründung für die Abfassung der *Confessio Raetica* findet sich bei Ulrich Campell, dem ersten Bündner Kirchenhistoriker. Siehe Campell, *Historia* II 308.

Zürcher Antistes Heinrich Bullinger zustimme. Die Churer Pfarrer Comander und Gallicius übersandten Bullinger das Bekenntnis mit der Bitte um Prüfung.²⁶ Wegen einer Erkrankung konnte Bullinger die Prüfung nicht sofort durchführen und seine endgültige Stellungnahme ist nicht erhalten. Am 6. Juni 1553 dankt ihm Gallicius für die Begutachtung und berichtet gleichzeitig über die Verhandlungen der Synode zur *Confessio Raetica*.²⁷ Im Herbst 1553 wurde die *Confessio Raetica* auch vom Bundestag gebilligt und in Kraft gesetzt. Sie findet sich am Anfang des Matrikelbuches der Synode.²⁸ Gedruckt wurde sie erstmals über 200 Jahre später in der Reformationgeschichte des Petrus Domenicus Rosius de Porta.²⁹ Der Kirchenhistoriker macht dazu die Bemerkung, er habe das Kleinod von Staub und Moder gereinigt und biete es in genauer Textwiedergabe nach dem Manuskript dem geneigten Leser dar.³⁰ Die *Confessio Raetica* besteht aus zwei zu trennenden Teilen. Der erste Teil mit der Überschrift «*Fides Synodi evangelium Christi in tribus Rhaetiae foederibus praedicantium*» ist das eigentliche Bekenntnis und umfaßt 20 Artikel, von denen sich die Hälfte mit den Sakramenten befaßt. Der zweite Teil enthält unter dem Titel «*Placita Synodi evangelium Christi in tribus Rhaetiae foederibus praedicantium*» eine Kirchenordnung mit Bestimmungen über den Ablauf der Synode, die Feier der Festtage und zur Amtsführung der Pfarrer³¹. Die *Confessio Raetica* war von jedem Pfarrer in den Drei Bünden zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigte er seine Rechtgläubigkeit im Sinne des Bekenntnisses. Ab 1555 war die Unterschrift mit der Eintragung in die Synodalmatrikel verbunden. Ein Teil der italienischen Exulanten verweigerte die Unterschrift und verließ daraufhin das Land. Auch die Bestimmungen der *Confessio Raetica* ließen für eine innerprotestantische Toleranz keinen Raum. Sie widersprach der Rechtgläubigkeit, wie sie nach diesem Bekenntnis gefordert war. Als zweite Bekenntnisschrift der evangelisch-rätischen Kirche wurde 1566 die *Confessio Helvetica posterior*³² angenommen. Das 1561 von Hein-

²⁶ ZürichStA E II 365, 127ff. Abgedruckt bei Graubünden, Korr. I 294–297 (Nr. 209).

²⁷ ZürichStA E II 365, 143f. Abgedruckt in Graubünden, Korr. I 297f. (Nr. 211).

²⁸ Evangelischer Kirchenrat Graubünden, Synodalarchiv Chur, Matrikelbuch Band 1.

²⁹ de Porta, *Historia* I/2, 197–224. Eine vollständige deutsche Übersetzung bietet Emil Camenisch, *Die Confessio Raetica*, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 36, 1913, 223–260. Die von Camenisch stammende Artikelzählung, die im Matrikelbuch und bei de Porta fehlt, ist hier benutzt. Vgl. auch Graf, *Ordnung* 21–30. de Porta, *Historia* I/2. Als Vorlage diente ihm die Fassung im Matrikelbuch.

³⁰ Die älteste bekannte Bündner Kirchenordnung ist die Churer Kirchenordnung von 1545, die auf einer älteren, nicht mehr erhaltenen Vorlage basiert. Vgl. Berger, *Chur* 124–128, und Jäger, *Chur* 241–245.

³² Für den lateinischen Text verwende ich die Ausgabe bei Wilhelm Niesel (Hg.), *Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche*, 3. Auflage, Zollikon-Zürich 1938, 219–275 [zit.: BSKORK]. Eine brauchbare Übersicht über den theologischen Inhalt bietet Ernst Koch, *Die Theologie der Confessio Helvetica Posterior*, Neukirchen-Vluyn 1968.

rich Bullinger ursprünglich als Privatbekenntnis abgefaßte Werk, wurde von dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz (1515–1576) als Bekenntnis auf dem Augsburger Reichstag 1566 vorgelegt. Friedrich bekannte sich seit 1560 zur reformierten Konfession und hatte mit der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 und dem darin enthaltenen Heidelberger Katechismus die Weichen für den Umbau der kurpfälzischen als einer reformierten Kirche gestellt. Da der Augsburger Religionsfriede von 1555 jedoch nur die katholische und die lutherische Konfession im Reich erlaubte und die «Zwingliane» als Häretiker angesehen wurden, war Friedrich unter Druck. Durch die Vermittlung des einflußreichen Arztes Thomas Erastus³³ bat Friedrich Bullinger um Hilfe bei der Abfassung eines Glaubensbekenntnisses für den Augsburger Reichstag von 1566.³⁴ Dieser sandte Friedrich sein Privatbekenntnis von 1561, das auf dem Augsburger Reichstag auch von Zürich, Bern, Schaffhausen, Mülhausen, Biel sowie von Chur und den Drei Bünden angenommen wurde. Sehr bald sollte dieses Bekenntnis im Freistaat der Drei Bünde die *Confessio Raetica* in der Bedeutung zurückdrängen, obwohl auch diese formal in Kraft blieb.³⁵ Die für die Toleranzfrage wichtigen Aussagen finden sich im dritten Kapitel über die Trinitätslehre, wo alle Gegner der Lehre vom dreieinigen Gott verworfen werden.³⁶ Auch hier ist für abweichende Lehrmeinungen kein Platz. Wie dieses sich in der Auseinandersetzung im sehr begrenzten Bereich des Freistaates der Drei Bünde auf die Toleranzfrage auswirken konnte, zeigt der Gantnerhandel.

Die Kontrabenten: Tobias Egli und Johannes Gantner

In den unterschiedlichen Persönlichkeiten und unterschiedlichen Positionen der beiden Churer Stadtpfarrer, die ab 1566 an der Martins- und der Regula-kirche wirkten, scheint ein Teil des Streites begründet zu sein.

Tobias Egli stammte aus einer Familie, die ursprünglich den Namen Götz führte und aus dem thurgauischen Neunforn stammt.³⁷ Sein schulischer und theologischer Lebensweg ist durch die Begleitung Heinrich Bullingers geprägt.³⁸ Er wurde 1534 in Zürich geboren, wo er auch die Schulen besuchte.

³³ Zu Erastus vgl. Ruth *Wesel-Roth*, Thomas Erastus, Lahr/Baden 1954.

³⁴ Vgl. Walter *Hollweg*, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses, Neukirchen-Vluyn 1964.

³⁵ Vgl. Graf, Ordnung 28.

³⁶ BSKORK 226.

³⁷ Zu Eglis Leben vgl. die Kurzbiographie von Traugott *Schieß* in Graubünden, Korr III, IX–XIII, sowie die Arbeiten von Michael *Valer*, Die evangelischen Geistlichen an der Martinskirche in Chur, Chur 1919, 50–53, und Hans *Berger*, Evangelisch Chur – seine Prädikanten, Kirchen und Friedhöfe, Chur 1978, 65f. [zit.: Evangelisch Chur].

³⁸ Zwar haben auch die Vorgänger Eglis als Churer Antistites, Comander und Johannes Fabricius Montanus, immer Wert auf gute Beziehungen zum Zürcher Antistes gelegt, aber Egli stand zu diesem in einem Schüler-Lehrer-Verhältnis.

Um 1557 hielt er sich in Marburg auf, wie ein Brief des Professors Andreas Gerhard Hyperius an Johann Wolf in Zürich berichtet.³⁹ 1558 wurde Egli ordiniert und erhielt die Pfarre Weiach. Noch im gleichen Jahr wechselte er auf Vermittlung Bullingers nach Frauenfeld, wo er sehr bald als entschiedener Kämpfer für die reformierte Sache auftrat. Dadurch geriet er mit Katholiken in Streit und wurde 1561 auf der Tagsatzung in Baden als Störer des Landfriedens im Thurgau verklagt. Seiner Verhaftung entging er, nach vorheriger Warnung, durch die Flucht nach Zürich.⁴⁰ Erneut fand Egli in Bullinger einen Fürsprecher und dieser vermittelte ihm eine neue Stelle. Die Bündner Gemeinde Davos hatte in Zürich um einen geeigneten Kandidaten für ihr Pfarramt nachgesucht. Im März 1561 hielt Egli dort eine Probepredigt und zog im Mai mit seiner Familie um. Die Abgeschiedenheit des Bündner Dorfes machte aber vor allem seiner Frau zu schaffen, die aus der Zürcher Familie Göldli stammte. So dachte Egli bereits im Frühjahr 1563 über einen erneuten Wechsel nach.⁴¹ 1565 wurde er nach Russikon berufen, wo er aber nur sehr kurze Zeit wirkte.⁴² Als der Churer Antistes Johannes Fabricius Montanus 1566 an der Pest starb, wandten sich die Bündner erneut an Bullinger mit der Bitte, ihnen einen geeigneten Nachfolger zu nennen. Bullinger, der von den Schwierigkeiten, die Egli auf seinen vorherigen Stellen hatte, wußte, schlug ihn für dieses wichtige Amt vor. Egli erhielt die Stelle, wurde Pfarrer an St. Martin in Chur und Antistes. Die enge Verbindung zu Bullinger hat er bis zu seinem Tode 1574 nicht abbrennen lassen, was im Gantnerstreit von besonderer Bedeutung war.

Dem «auswärtigen» Antistes Tobias Egli stand der Sproß einer begüterten Churer Bürgerfamilie, Johannes Gantner, gegenüber. 1554/55 trug er sich als einer von zwölf neu immatrikulierten Studenten in die Matrikel der Universität Basel ein.⁴³ 1558 wurde er in die Synode aufgenommen und schrieb sich

³⁹ Das Autograph des Briefes befindet sich in der Zentralbibliothek Zürich Ms. F 39, p. 11. Abgedruckt mit deutscher Übersetzung in: Andreas Gerhard Hyperius, Briefe 1530–1563, hg. von Gerhard Krause, Tübingen 1981, Nr. 26

⁴⁰ Vgl. Alfred L. Knittel, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712, Frauenfeld 1946, 105.

⁴¹ Der Churer Antistes Johannes Fabricius Montanus hat in einem Brief vom 17. März 1561 an Bullinger Bedenken geäußert, daß Egli durch Beeinflussung anderer negativ den Davosern gegenüber eingestellt sei. Vor allem Eglis Frau hatte anscheinend von Anfang an eine Abneigung gegen Davos, das ihr zu abzugeben war. Vgl. ZürichStA E II 370, 658; Regest in Graubünden, Korr. II, 284.

⁴² In diesem Punkt ist Berger, Evangelisch Chur 65, zu berichtigen, der annimmt, Egli sei von Davos nach Chur gewechselt.

⁴³ Die Matrikel der Universität Basel, Band II: 1532/33–1600/01, hg. von Wilhelm Wackernagel, Basel 1956, Nr. 47. Vgl. dazu Jakob Rudolf Truog, Die Bündner Studenten in Basel von 1460 bis 1700 und die Studien der Bündner Prädikanten von von 1701–1842, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 61, 1938, 75–123.

als «Johannes Gantnerus cur. 1558» in die Synodalmatrikel ein.⁴⁴ Im gleichen Jahr tritt er seine erste Pfarrstelle in der Gemeinde Castiel im Schanfigg an,⁴⁵ wo er der erste namentlich bekannte reformierte Pfarrer war. Er war ein guter Prediger und zog in Chur daher schon bald die Aufmerksamkeit auf sich. So war es auch nicht verwunderlich, daß nach dem Tode des Pfarrers an St. Regula in Chur, Philipp Gallicius, mit Gantner zum ersten Mal ein Mitglied einer Churer Bürgerfamilie als reformierter Pfarrer an die Regulakirche berufen wurde.⁴⁶ Egli und Gantner traten ihr Churer Amt im gleichen Jahr 1566 an, in dem die Pest beide Vorgänger dahinraffte. Schon bald nach dem Amtsantritt sollte sich das abspielen, was Voraussetzung für den Gantnerhandel war.

Das Vorspiel des Streites: Der Schwenckfelder und Täufer Georg Frell

Die Grenzen der Bündner Parität schlossen die Täufer von einer Duldung aus. Gerade in täuferischen Kreisen war das Bewußtsein für die Notwendigkeit von Toleranz besonders ausgeprägt. Ihre Ideen zielten auf die praktische Duldung von Minderheiten⁴⁷ hin, und dazu benutzten sie die Lehre und das Vorbild Christi und der Apostel als Begründung. Für sie gab es nur eine freiwillige Kirchengzugehörigkeit auf der Grundlage des persönlichen Glaubensweges, und so verstanden sie Christentum als aktive Jüngerschaft Christi. Aus der Bergpredigt Matthäus 5-7 entnahmen sie die Verpflichtung der Christen, alle, also auch die Ungläubigen zu lieben. Den christlichen Glauben empfanden sie als Geschenk Gottes, und er sei niemals durch Zwang herbeizuführen. Für diese Auffassung waren sie auch bereit zu sterben, denn Leiden und Märtyrertod wurden in Täuferkreisen als Geschenk Gottes angesehen.⁴⁸ Die Anfänge der

⁴⁴ Das Original der Synodalmatrikel befindet sich im Archiv des Evangelischen Kirchenrats Graubünden in Chur, vgl. Jakob Rudolf *Truog*, Die Bündner Prädikanten 1555–1901 nach den Matrikelbüchern der Synode, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 31, 1901, 1–58, hier 7.

⁴⁵ Vgl. Jakob Rudolf *Truog*, Die evang. Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden (Ergänzungen und Berichtigungen), in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 75, 1945, 113–147, hier 117.

⁴⁶ Den Lebensweg Gantners schildert Hans *Berger*, Evangelisch Chur, 66f., und in einer sehr anschaulichen, allgemeingehaltener Form in seinem Aufsatz: Johannes Gantner von Chur. Lebensbild eines Kämpfers für die Gewissensfreiheit, in: Bündner Jahrbuch 36, 1994, 82–88 [zit.: Berger, Gantner]. Vor allem in der letzten Arbeit ist die Sympathie Bergers für Gantner sehr zu spüren, aber in einigen Punkten kann ich seiner Interpretation des Wirkens Gantners nicht folgen.

⁴⁷ Vgl. Hans Rudolf *Guggisberg*, Wandel der Argumente für religiöse Toleranz und Glaubenseinheit im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit. Hg. von Heinrich Lutz, Darmstadt 1977, 455–481.

⁴⁸ Zusammenfassung der Argumente nach Harold S. *Bender*, Täufer und Religionsfreiheit im 16. Jahrhundert, in: Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit. Hg. von Heinrich Lutz, Darmstadt 1977, 111–134.

Täuferbewegung lagen in Zürich. Schon sehr bald breitete sich die Bewegung aber auch in Chur und den Drei Bünden aus.⁴⁹ Das Glaubensmandat von 1526 und die anderen rechtlichen Bestimmungen waren die Grundlage für die Verfolgung und Bestrafung der Täufer. In Chur und der Bündner Herrschaft konnten sich kleinere Täuferkreise über längere Zeit halten, weil sie im Verborgenen wirkten. Johannes Comander beklagte sich bereits am 1. Januar 1544 in einem Brief an Bullinger über die Duldsamkeit des Churer Bürgermeisters Luci Heim und des jüngeren Tscharner gegenüber den Täufnern. Bullinger solle sie zu größerem Eifer für das Evangelium anspornen.⁵⁰ Eine andere Täufergruppe ist vermutlich um 1545 in Ilanz um Leupold Scharnschlager (ca. 1490–1563) entstanden. Scharnschlager wurde 1530 wegen seines täuferischen Glaubens aus dem Tirol vertrieben und hielt sich bis 1534 in Straßburg auf. Nach verschiedenen weiteren Stationen lebte er seit 1546 als Schulmeister in Ilanz. Er war Ältester der oberdeutschen Täufergemeinden und ein wichtiger Mitarbeiter des oberdeutschen Täuferführers Pilgram Marpeck. Bis zu seinem Tode konnte er in Ilanz unbehelligt leben und arbeiten. Kleinere Täufergruppen finden sich daneben auch in anderen Bündner Gemeinden.⁵¹ Am Anfang des Jahres 1560 berichtete der Churer Antistes Johannes Fabricius Montanus Bullinger von einem Streitgespräch mit einem Täufer.⁵² Der Zürcher sandte seinem Kollegen im März des gleichen Jahres sein Buch über die Täufer mit der Bitte um ein Urteil.⁵³ Im Briefwechsel Fabricius–Bullinger taucht Ende 1561 auch erstmalig der Name des Buchhändlers Georg (Jörg) Frell auf, der im November 1561 zum Täuferturn übertrat und kurz danach gefangengesetzt wurde.⁵⁴ Über Frell sind wir vor allem durch seine Autobiographie sehr gut informiert, die Simon Ragett im Domleschger Dorf Scheid in einem Exemplar einer Froschauerbibel fand und die von ihm und Oskar Vasella ediert wurde.⁵⁵ Frell wurde um 1530 in Chur als eines von sieben Kindern

⁴⁹ Vgl. Oskar Vasella, Von den Anfängen der bündnerischen Täuferbewegung, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 19, 1939, 165–184 (Wiederabdruck in: Oskar Vasella, Geistliche und Bauern, Chur 1996, 102–121), und Berger, Reformation 58–64. Für die Entwicklung in Chur siehe auch Jäger, Chur 322–331.

⁵⁰ ZürichStA E II 343, 296. Druck in Graubünden, Korr. I, 58f.

⁵¹ ZürichStA E II 343, 296. Druck in Graubünden, Korr. I, 58f.

⁵² Die Akten sind teilweise ediert in Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Zweiter Band: Ostschweiz, hg. von Heinold Fast, Zürich 1973, 511–541.

⁵³ ZürichStA E II 375, 398. Regest in Graubünden, Korr. II, 175.

⁵⁴ ZürichStA E II 373, 122. Regest in Graubünden, Korr. II, 180. Es handelte sich um Bullingers Schrift «Der Widertöufferen vrsprung», vgl. HBBibl I, Nr. 394–401.

⁵⁵ ZürichStA E II 350, 178f. Teilabdruck in: Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz II, 526f. (Nr. 644).

⁵⁶ Die Autobiographie des Täufers Georg Frell von Chur. Hg. von Simon Ragett, eingeleitet von Oskar Vasella, in: Zwa VII, Heft 7, 1942/1, 444–469. Ferner: Die Autobiographie des Täufers und Schwenckfelders Jörg Frell, 1574, hg. von Heinold Fast, in: Mennonitische Geschichtsblätter 39, 1982, 50–65.

des Vitt Frell und der Barbara Sengerin geboren. Er ging in Zürich zur Schule und hielt sich in Zurzach und Rheinfelden auf. Nach zehnjähriger Lehr- und Wanderzeit im Buchhandel kehrte er 1555 in seine Heimatstadt zurück. Zuletzt hatte er in Zürich bei Froschauer gearbeitet, und mit diesem stand er auch später noch in geschäftlichen Beziehungen. Der als Buchbinder Zugewanderte fand nach eigener Aussage in Chur schlechte Aufnahme. Nach seinem Übertritt zum Täuferum wurde es zuerst bis 1566 still um ihn. Möglicherweise steht dieses im Zusammenhang mit dem Beschluß des Churer Stadtrates vom 10. Mai 1562, daß jeder Bürger oder Hintersaße sonntags zum Gottesdienstbesuch verpflichtet war.⁵⁶ Diese Maßnahme richtete sich hauptsächlich gegen die Täufer. Frell scheint Chur für kurze Zeit verlassen zu haben. Seit 1568 war er aber wieder als Buchhändler in der Stadt tätig. Tobias Egli berichtet an Bullinger, daß er von einem Buchhändler Schriften Caspar Schwenckfelds bezogen habe, um diese mit Bullingers Werken zu vergleichen.⁵⁷ Es ist Vasella zuzustimmen, der in diesem Buchhändler Frell vermutete, weil dieser auch später mit Schwenckfelds Büchern handelte.⁵⁸ Nach Aussagen Eglis gab es in Chur einen Personenkreis, der den Gedanken Schwenckfelds nahe stand und seine Bücher las.⁵⁹ In seinen nachfolgenden Briefen berichtet Egli Bullinger regelmäßig über Frell. In der Zwischenzeit verschärfte sich die Situation, weil dieser immer öfter seine täuferischen Ideen verbreitete. Frell wollte sein neugeborenes Kind nicht taufen lassen, bevor es erwachsen und zur Erkenntnis des Glaubens fähig wäre. Damit stellte er sich außerhalb der geltenden Landesordnungen, und der Churer Stadtrat drohte ihm die Verbannung an, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen von seinem bisherigen täuferischen Glauben Abstand nehme.⁶⁰ Nach Eglis Aussage war Frells Frau bereits vier Jahre nicht mehr in der Kirche gewesen. Frell selber soll daneben auch das Buch «Faßnachtsküchle oder Vermanungsbüchle» – Autor war der Pfälzer Bernhard Herxheimer, der der «Schwenckfelderei» verdächtigt wurde – in Chur und im Prättigau verbreitet haben.⁶¹ Frell griff die Prädikanten in seiner Verteidigung

⁵⁶ ChurStadtA, Stadtverordnungen Z 54.

⁵⁶ ChurStadtA, Stadtverordnungen Z 54.

⁵⁷ ZürichStA E II 376, 144. Regest in Graubünden, Korr. III, 85f., Nr. 88. Der adelige Laie Kaspar Schwenckfeld von Ossig (1489–1561) vertrat ein radikales Geistchristentum mit Ablehnung der Sakramente. Zu seiner Theologie vgl. Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Band II, Göttingen 1980, 587–591, und die dort genannte Literatur.

⁵⁸ Vgl. Autobiographie Frell, Einleitung von Vasella 450.

⁵⁹ Leider sind die Personen nicht bekannt, die zu diesem Kreis gehörten.

⁶⁰ Egli an Bullinger am 1. Mai 1570, ZürichStA E II 327, 2474. Teildruck in Graubünden, Korr. III, 183–186.

⁶¹ Bernhard Herxheimer, Faßnachtsküchlein/oder warnung/Büchlein, (um) 1554. Zu den einzelnen Ausgaben vgl. Verzeichnis der im deutschen Sprachgebiet erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts – VD 16 –, Band 9, Stuttgart 1987, 16. Über Herxheimer ist nur wenig bekannt. Er wurde 1559 wegen seiner genannten Schrift der «Schwenckfelderei» beschuldigt, als Pfarrdiener und Schulmeister in den kurpfälzischen Städten Landau und Edenkoben entlassen und aus der Kurpfalz verbannt.

vor dem Rat an und warf ihnen Verfälschung der Heiligen Schrift vor. Dazu schmähte er Zwingli und die Prädikanten. Dieses Vorgehen wollte der Churer Stadtrat nicht durchgehen lassen. Er entschied auf Verbannung Frells und auf Beschlagnahme seiner Bücher. Frell verließ die Stadt am Abend vor dem festgesetzten Tag, um nicht Urfehde schwören zu müssen. Er blieb jedoch in der Umgebung und hielt sich in der Nähe des bischöflichen Schlosses auf, weil er mit Unterstützung von Katholiken rechnete und das Stadtgericht ihn dort nicht erreichen konnte.

Mit Frells Verbannung beginnt der eigentliche Gantnerhandel, der Streit zwischen den beiden Pfarrern Egli und Gantner um die Frage, wie tolerant die Kirche sein darf und welches Recht die Obrigkeit hat, um in Glaubensdingen Entscheidungen und Strafen zu treffen.

Eglis Streit mit Gantner und das Eingreifen Bullingers in die Auseinandersetzung

Bullinger war in Zürich über die Entwicklung in der Auseinandersetzung mit Frell immer wieder von Egli informiert worden. Wie mit den ersten beiden Antistes der Churer Kirche, Johannes Comander und Johannes Fabricius Montanus, führte er auch mit dem von ihm unterstützten Egli einen sehr regen Briefwechsel. Daneben erhoffte sich Egli gerade in der Auseinandersetzung mit dem Täufer Frell von Bullinger Unterstützung, der bereits seit Beginn seiner Amtszeit als Zürcher Antistes mit dem Problem der Täufer konfrontiert wurde und so über reiche Erfahrung in diesem Gebiet verfügte.⁶² Für die evangelisch-rätische Synode hatte er mehrfach gegen antitrinitarisches und täuferisches Gedankengut in der Gemeinde Chiavenna Stellung bezogen. Die erneut ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Reformierten und Täufern in Schaffhausen veranlaßten Bullinger, 1559 mit der Abfassung eines Werkes gegen die Täufer zu beginnen, das er am 8. März 1560 beendete und unter dem Titel «Der Widertöufferen vrsprung» in Druck gab. Deshalb wandte sich Egli immer wieder mit der Bitte um Rat an Bullinger und informierte ihn ausführlich über den Stand in der Angelegenheit Frell. Egli berichtete am 1. Mai 1570⁶³ von der Aufforderung des Churer Stadtrates an Frell, innerhalb von acht Tagen zu widerrufen, und Bullinger stimmte dieser Maßnahme am 5. Mai ausdrücklich zu.⁶⁴ Eglis Hoffnung, daß die Angelegenheit bald erledigt werden kann, erfüllte sich nicht. Denn völlig überraschend erhoben sich aus dem Kreise der

⁶² Noch immer die beste Übersicht zu diesem Thema bietet Heinold *Fast*, *Heinrich Bullinger und die Täufer*, Weierhof 1959 [zit.: *Fast, Bullinger*], der auch kurz auf den Streit um Frell eingeht.

⁶³ ZürichStA E II 377, 2474. Regest in Graubünden, Korr. III, 183–186.

⁶⁴ ZürichStA E II 342, 592. Regest in Graubünden, Korr. III, 186f.

reformierten Pfarrerschaft der Drei Bünde Proteste gegen eine Verurteilung und Ausweisung Frells. Neben einigen Veltliner Prädikanten⁶⁵ kam der größte Widerstand ausgerechnet von Eglis Kollegen an der Regulakirche, Johannes Gantner. In seinen Predigten wandte er sich mehrmals gegen die Einmischung der weltlichen Obrigkeit in kirchliche Angelegenheiten. Gantner trat als Verfechter der unbedingten Gewissensfreiheit als Recht des einzelnen Christen ein. Er konnte damit zwar Frells Ausweisung nicht verhindern, aber geriet damit in einen bitteren Streit mit seinem Kollegen Egli, in dem Bullinger eine wichtige Rolle spielte.

Kaum hatte Egli Bullinger von Gantners Eintreten für den verurteilten Frell berichtet, forderte dieser eine Verhandlung der Angelegenheit vor der evangelisch-rätischen Synode. In Bullingers Augen war Gantner verdächtig, einen Irrlehrer zu verteidigen und selber ein Irrlehrer zu sein. Er müsse aus dem Pfarramt entfernt werden und, wenn er freiwillig darauf verzichte, sorgfältig beobachtet werden. Als Lektüre für die sachliche Auseinandersetzung empfahl er Egli seine Ausführungen zum Dekalog in den Predigtdekaden.⁶⁶ Am 15. September 1570 schlug Bullinger mildere Töne gegenüber Gantner an. Man solle versuchen, mit Gantner zu reden und ihn zu bekehren. Er bot Egli auch an, wenn er es wünsche, sich in dieser Angelegenheit brieflich an Gantner zu wenden. Gleichzeitig mahnte er seinen Korrespondenzpartner zur Wachsamkeit gegenüber den Schwenckfeldern.⁶⁷ Eine Woche später beklagte sich Bullinger, daß selbst die Prediger nicht in der Lage seien, zwischen Wahrem und Falschem zu unterscheiden, und daß sie offen falsche Lehrer und Sektierer verteidigten. Egli möge die Behörden zur Pflichterfüllung ermahnen, damit keine Unruhen entständen. Gleichzeitig bot er sich erneut an, Gantner zu schreiben.⁶⁸ In dieser Zeit scheint die Auseinandersetzung der beiden Stadtpfarrer abgeflaut zu sein.

Anfang Oktober 1570 sollte der Streit jedoch noch einmal neu und um so heftiger entbrennen. Deutlich wird dieses in dem Brief Bullingers an Egli vom 13. Oktober. Vorausgegangen war eine Predigt Gantners in der Regulakirche am 8. Oktober. In ihr verteidigte er Frell erneut. Leider gibt es keine authentischen Dokumente Gantners, die den Inhalt der Predigt wiedergeben. So kann der Inhalt der Predigt nur durch Bullingers Schreiben an Egli rekonstruiert

⁶⁵ Hierbei trat vor allem Bartholomäus Sylvius hervor, der eine Schrift gegen die Landesverordnung der Drei Bünde publizierte, die nur die römisch-katholische und die reformierte Konfession erlaubte. Zu Sylvius vgl. Truog, Pfarrer 150.

⁶⁶ Bullinger an Egli am 26. Mai 1570, ZürichStA E II 342, 594. Teildruck in Graubünden, Korr. III, 195.

⁶⁷ Bullinger an Egli am 15. September 1570, ZürichStA E II 343, 604. Teildruck in Graubünden, Korr. III, 212f.

⁶⁸ Bullinger an Egli am 22. September 1570, ZürichStA E II 342, 605. Regest in Graubünden, Korr. III, 213f.

werden.⁶⁹ Woher Bullinger den Inhalt der Predigt so genau kannte, konnte bisher nicht geklärt werden. Ein Schreiben Eglis oder eines anderen Churers, der ihn über den Inhalt so ausführlich informierte, ist aus dem fraglichen Zeitraum nicht erhalten. Die erhaltene Fassung des Bullingerbriefes ist zwar an Egli gerichtet, die Verwendung der deutschen Sprache läßt jedoch vermuten, daß der Churer Stadtrat der eigentliche Adressat war. Bullinger berichtet, daß Gantner seine Toleranzforderung für Frell mit den folgenden neun Punkten begründet hat:

1. Die Diener des Herrn sollen unter Berufung auf das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matthäus 13) das Unkraut nicht ausreißen, sondern aufwachsen lassen.
2. Die Apostel haben nur den Bann als Strafe gekannt.
3. Das Beispiel des Petrus mit Ananias und Saphira (Apostelgeschichte 5) lasse sich nicht aus Berechtigung einer Bestrafung veranziehen, weil dort nicht Menschen, sondern Gott selber straft.
4. Die Sprüche des Alten Testaments beweisen nichts, denn die Christen sind ein neues Volk: Für sie hat das Alte Testament keine Geltung.
5. Die Apostel haben niemanden zum Glauben gezwungen. Der Glaube ist frei und eine lautere Gnade Gottes.
6. Eine Obrigkeit soll niemanden zwingen, etwas gegen sein Gewissen zu tun oder zu glauben.
7. Da ein Christ nicht schwören soll, kann von niemandem ein Eid verlangt werden, der diese Regel befolgen will.
8. Frell hat nichts getan und keinen Aufruhr angestiftet. Er soll deshalb auch nicht des Landes verwiesen werden.
9. Die Papisten sollen vertrieben und ausgerottet werden, denn sie sind gegen Gott und nicht die Täufer.

Als Gewährsleute für die Thesen Gantners werden die Kirchenväter Tertulian, Augustinus, Hieronymus sowie die reformatorischen Theologen Johannes Brenz und Sebastian Franck genannt. In der Literatur wird als weiterer Gewährsmann Gantners auch Sebastian Castellio genannt. Die Nähe seiner Gedanken zu den Toleranzideen Castellios sind auch nicht zu übersehen.⁷⁰

⁶⁹ Bullinger an Egli am 13. Oktober 1570, ZürichStA E II 342, 606. Vollständig abgedruckt in Graubünden, Korr. III, 215–218.

⁷⁰ Es ist jedoch fraglich, ob man ohne weiteres Lecler, Religionsfreiheit I, 492, zustimmen kann, der in Gantner einen Nachfolger Castellios sieht. Auch Bergers Lebensbild Gantners geht zu einseitig von der Verbindung zu Castellio aus und belegt diese auch in der Literatur. Dieser Komplex bedarf jedoch noch einer gründlichen Untersuchung in den Gemeinsamkeiten wie in den Unterschieden. So ist die These Gantners, daß die Katholiken ausgerottet werden müßten, kaum Gedankengut Castellios. Lecler schießt mit seinem Lösungsversuch, dieses als bewußte Verfälschung des Sachverhaltes durch Bullinger anzusehen, sehr weit über das Ziel hinaus.

Bullinger geht in seiner Stellungnahme auf jede der neun Thesen Gantners zumindest kurz ein. Bei der ersten These weist er gleich auf die Inkonsequenz von Gantners Toleranzgedanken hin, indem er nachfragt, welche Berechtigung eine Deutung hat, die zwar das Unkraut unter dem Weizen wachsen lassen will, dieses aber nicht für die Katholiken gelten soll. «So man nun das unkrudt sol wachsen lassen, worumb wil er dann imm 9. artickel, daß man die bápstler ußrüte? Lasse rächt dieselben under dem unkrut ouch uffkummen, und richte man fürohin weder morder noch andere übelthäter ouch nitt etc.»⁷¹ Bullinger stellt eine Verbindung zwischen der Bekämpfung von religiösen Irrlehrern und Verbrechern her. Die Konsequenz der toleranten Auslegung Gantners ist für ihn, daß dann nicht nur die Irrlehrer, sondern auch die Verbrecher nicht mehr verfolgt würden.

In der zweiten These, die vom Bann handelt, greift Bullinger auf seine Erfahrungen aus vierzig Jahren Auseinandersetzungen mit Täufern zurück. Nach seiner Meinung haben die Täufer den Bann zu allen Zeiten verworfen, seinen Sinn aber auch noch nie verstanden.⁷²

Die dritte These Gantners, daß die in Apostelgeschichte 5 aufgeschriebene Erzählung von Ananias und Saphira nicht die Berechtigung einer Bestrafung zeigt, weil nicht Menschen, sondern Gott es ist, der dort straft, lehnt Bullinger mit Hinweis auf Römer 13 ab. Er greift dabei auf das System einer kirchlich-staatlichen Einheit zurück, wie sie bereits Zwingli lehrte. In der These Gantner sieht er eine Nähe zu der täuferischen Auffassung von der Trennung beider Reiche.⁷³ Für Bullinger ist die Obrigkeit eine unter Gottes Gebot stehende moralische Macht und auch das Beispiel des Petrus aus der Apostelgeschichte zeigt für ihn kein anderes Bild.

Der vierten These Gantners, die das Alte Testament als Beweis für die Bestrafung von Andersgläubigen nicht gelten lassen will, weil es für die Christen keine Gültigkeit mehr hat, tritt Bullinger besonders scharf entgegen. Mit Recht weist er daraufhin, daß Christus und die Apostel selber immer wieder auf das Alte Testament Bezug genommen haben. Bullingers Theologie der Schriftautorität betont die Einheit des alttestamentlichen Gottesvolkes mit der Kirche.⁷⁴ Für eine Ablehnung des Alten Testaments ist da kein Platz. Mit der Bewertung «und das ist ein rächter töuffischer artickel»⁷⁵, die in der Beurtei-

⁷¹ ZürichStA E II 342, 606. Zitiert nach Graubünden, Korr. III, 216.

⁷² Fast, Bullinger 141, weist daraufhin, daß Bullinger Bedenken gegenüber der täuferischen Verbindung von Abendmahl und Kirchenzucht, und insbesondere des Banns hatte. In der Frühzeit seiner theologischen Entwicklung bis etwa 1525 war er von der Rechtmäßigkeit dieser Verbindung aber selbst überzeugt gewesen.

⁷³ Vgl. Fast, Bullinger 148–156.

⁷⁴ Vgl. die ausführliche Darstellung zur Frage der Schriftautorität bei Fast, Bullinger 156–167. Vgl. auch Robert C. Walton, Heinrich Bullinger und die Autorität der Schrift, in: Text-Wort-Glaube. Festschrift Kurt Aland, Berlin 1980, 274–297.

⁷⁵ ZürichStA E II 342, 606. Zitiert nach Graubünden, Korr. III, 217.

lung der achten und neunten These wiederholt wird, unterstellt Bullinger Gantner täuferisches Gedankengut.

Bei der fünften These akzeptiert Bullinger nicht die Ansicht, daß die Apostel niemanden zum Glauben gezwungen haben. Für ihn ist der Glaube nicht allein freie Gnade und Gabe Gottes, sondern auch menschliche Tugend und Meiden von Lastern. «Wer wil aber darumb ungestraafft die lassen, die große laster begand?»⁷⁶

Gantners sechste These lehnt Bullinger ganz ab. Er sieht im Gewissen des einzelnen etwas zu subjektives, um es als ausschlaggebend für die Beurteilung der religiösen Fragen gelten lassen zu können. So fragt er: «Wo stadt es geschriben, das eins yeden gwüßne und nitt das geschriben wort Gottes sölle sin die regel, nach deren wir urteylind und handlind?»⁷⁷

In der Auseinandersetzung mit der siebenten These geht es um die Frage des Eides. Bullinger geht dabei soweit, daß die Abschaffung des Eides im Rechtsleben den Zusammenbruch des Regiments zur Folge hätte und daher nicht möglich ist. Biblisch versucht er diese Ansicht mit einer Berufung auf Hebräer 6 zu untermauern.

Die achte und die neunte These behandelt Bullinger zusammen. Er unterstellt Frell, daß er im Zusammenhang mit seinen Ideen einen Aufruhr in Chur anstiften will, auch wenn dieser bisher nicht erfolgt ist. Es ist Bullingers feste Ansicht, daß der Aufruhr mehr oder weniger nur eine Frage der Zeit ist, wenn Frell nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird. Und wenn einer die Pöpstlichen ausrotten, die Täufer aber verschonen will, wie Gantner vorschlägt, zeigt das nicht deutlich, «das Ganthner der töuffern schirmer ist?»⁷⁸

Bullinger geht sogar noch weiter. Er beschuldigt Gantner nicht nur, Täufer zu schützen, sondern selber zum Täufer abgefallen zu sein und einen Aufruhr gegen die Obrigkeit vorzubereiten. Dieses wird besonders betont, um dem Churer Stadtrat zu zeigen, daß es nach Bullingers Meinung eigentlich nur eine Möglichkeit gibt: Gantner muß aus seinem Amt entfernt werden.

Bullinger wußte beim Abfassen seines Schreibens noch nicht, daß der Churer Stadtrat am gleichen Tag mehrheitlich entschieden hatte, Frell aus Chur auszuweisen und Gantner aus seinem Amt als Pfarrer an der Regulakirche zu entlassen. Am 16. Oktober wurde dieses ihm von Stephan Willi mitgeteilt.⁷⁹ Am 23. Oktober unterrichtete Egli ihn ausführlich über die Angelegenheit und über die Suche nach einem Nachfolger als Pfarrer an der Regulakirche. Gewählt wurde, mit ausdrücklicher Zustimmung Bullingers, der aus dem Engadin stammende Pfarrer und Historiker Ulrich Campell.

⁷⁶ ZürichStA E II 342, 606. Zitiert nach Graubünden, Korr. III, 217.

⁷⁷ ZürichStA E II 342, 606. Zitiert nach Graubünden, Korr. III, 217.

⁷⁸ ZürichStA E II 365, 606. Zitiert nach Graubünden, Korr. III, 217.

⁷⁹ ZürichStA E II 365, 780. Zitiert in Graubünden, Korr. III, 218.

Der Streit vor der evangelisch-rätischen Synode

Mit der Ausweisung Frells und der Amtsenthebung Gantners hatte der Gantnerhandel aber noch immer nicht sein Ende erreicht. Die Entscheidung des Churer Stadtrats war nicht einheitlich getroffen worden. Eine Minderheit hatte Verständnis für das Anliegen Gantners, obwohl alle wußten, daß er gegen die bestehenden Ordnungen der evangelisch-rätischen Kirche verstoßen hatte. Diese hatte er mit seiner Unterschrift unter die Synodalmatrikel als für ihn bindend anerkannt. Auch mit den Landesordnungen war sein Verhalten nicht in Einklang zu bringen. Gantner hatte im Stadtrat aber einige Freunde, die ihn gerne als Pfarrer behalten hätten. Einige Mitglieder des Stadtrates waren auch der Meinung, daß man doch den Einheimischen Gantner behalten und den Zugereisten Egli entlassen sollte. So sah Gantner trotz des Ratsentscheides noch eine weitere Möglichkeit, und er legte Berufung gegen die Entscheidung ein. Der Rat verfügte, die Synode solle sich mit der Auseinandersetzung beschäftigen. Im Juli 1571 wurde der Fall Gantner auf der Churer Synode verhandelt. Bullinger war gebeten worden, selber an der Synode teilzunehmen, mußte aber wegen seines Gesundheitszustandes eine Badekur durchführen und deshalb absagen. Bereits am 1. Juni hatte er Egli Ermutigung für die bevorstehende Synode zugesprochen. Er ließ sich durch Rudolf Gwalther⁸⁰ vertreten. Dieser und Egli informierten ihn über den Verlauf. Dieser Verlauf der Synode läßt sich aus drei Quellen rekonstruieren. In der Stadtbibliothek Zofingen befindet sich eine Abschrift des sonst nicht erhaltenen Synodalprotokolls.⁸¹ Dazu ist der Brief Eglis an Bullinger vom 20. Juni 1571 zu beachten.⁸² Als dritte Quelle kommt der Bericht von Gantners Nachfolger an der Regulakirche, Ulrich Campell, in Frage, der in seiner «Historia Raetica» ausführlich den gesamten Gantnerhandel aus seiner Sicht darstellt.⁸³ Bei Egli wie auch bei Campell ist zu berücksichtigen, daß sie zu Gantners Gegnern gehörten. Leider hat sich kein Bericht erhalten, der diese Angelegenheit aus anderer Perspektive schildert. Die Synode mußte sich im Juni 1571 mit dem Fall Gantner und im darauffolgenden November mit mehreren italienischen Pfarrern befassen, die ähnliche Ansichten wie Gantner vertraten. Gegen den Widerstand einer kleinen Minderheit beschloß die Synode, Gantner für zunächst ein Jahr von der

⁸⁰ Gwalther, der Gatte von Zwinglis Tochter Regula, war seit 1542 Pfarrer an St. Peter in Zürich. Nach dem Tode Bullingers 1575 wurde er dessen Nachfolger als Pfarrer am Großmünster und Antistes, vgl. Zürcher Pfarrerbuch 311.

⁸¹ Betitelt mit «Sententia synodi fratrum Curiae congregatae anno Domini 1571, den 13. Iunii, de D. Ioanne Gantnero approbantibus simul praeclarissimis viris ac dominis additis synodo ab illustrissimis dominis Rhetorum.» Ich danke der Stadtbibliothek Zofingen für die Überlassung einer Kopie des Berichtes.

⁸² ZürichZB Ms S 124, 67. Abgedruckt in Graubünden, Korr. III 251–254.

⁸³ Siehe Campell, Historia II 459–490. Campells Darstellung ist mit einer dogmatischen Beurteilung und Wertung des Vorganges verbunden und dadurch langatmig und mühsam zu lesen.

Synode zu suspendieren, was aber gleichzeitig einem Ausschluß vom Pfarramt gleichkam. Diese zeitweise Ausschließung war durch die Bestimmungen der *Confessio Raetica* und der *Confessio Helvetica Posterior* möglich. Für die Suspendierung Gantners wurden insgesamt vier Gründe angegeben. Drei von ihnen bezogen sich auf den Streit um den Täufer Frell. Die Synode stellte fest, Gantner hat einen offensichtlichen Ketzer verteidigt und die Obrigkeit in der Ausübung ihres Amtes bekämpft. Damit wandte sie sich gegen die Thesen 6 und 8 Gantners. Die Synode stellte sich in diesen Punkten voll hinter die Argumentation Bullingers. Als weiterer Grund wurde angeführt, daß er sein Amt insgesamt viermal im Stich gelassen habe. Dieser Vorwurf war wohl dadurch entstanden, weil Gantner in einer Predigt seinen Rücktritt erklärt hatte. Als aber ein Teil der Bürgerschaft ihn behalten wollte, predigte er noch gelegentlich, aber nicht regelmäßig in der Regularkirche.

Ein völlig neuer Aspekt kommt durch den dritten Punkt in unser Blickfeld. Gantner wurde nämlich auch deshalb von der Synode ausgeschlossen, weil er einen Amtsbruder aus seiner Gemeinde vertrieben habe. Wie kam es zu diesem Vorwurf? In der Zeit zwischen seiner Amtsenthebung durch den Churer Stadtrat und der Junisynode 1571 hat Gantner mehrere Reisen unternommen. Bei einer soll er Frell zu dessen täuferischen Glaubensbrüdern begleitet haben. Eine gewisse Zeit hielt er sich auch in der Schanfigger Gemeinde St. Peter auf. Dort nahm er sich die Rechte des Orts Pfarrers heraus und trat in direkte Konkurrenz zum amtierenden Pfarrer Johannes Geer.⁸⁴ Dieser beschwerte sich bei der Synode über das Verhalten Gantners. Die Synode warf Gantner vor, den amtierenden Amtsbruder regelrecht vertrieben zu haben, was sie, trotz mancherlei amtsbrüderlicher Zwistigkeiten mit Geer, nicht durchgehen lassen wollte.⁸⁵

Gantner wollte sich mit der Entscheidung der Synode nicht zufrieden geben. Er wandte sich an den Bundestag der Drei Bünde, der jedoch im November 1571 die entsprechenden Beschlüsse des Churer Stadtrats und der evangelisch-rätischen Synode bestätigte. Offiziell hatte der Gantnerhandel damit sein Ende gefunden, aber im Hintergrund wirkte der Streit noch bis 1574 weiter.

⁸⁴ Zu Geer vgl. Truog, Pfarrer 177.

⁸⁵ Dieser Vorwurf wurde in der Literatur bisher nur am Rande berücksichtigt. So schreibt Lecler I 493: «Gantner wurde abgesetzt, er verließ Coire (sic!) und trug das Evangelium zu den Menschen in den Bergen (sic!);» (im französischen Originaltext lautet die Stelle: «Gantner fut destitué; il quitta Coire et s'en fut évangéliser les gens de la montagne»; Joseph Lecler, *Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme*, tome 1, Aubier 1955, S. 344). Dabei beruft sich Lecler auf die Darstellung des Kirchenhistorikers Rosius de Porta, bei dem er aber den Sachverhalt überlesen hat oder ihn einfach verschweigt, um sein Idealbild von Gantner nicht zu zerstören. So übersieht Lecler auch, daß die Synode mehr als einen Grund für die Suspendierung Gantners hatte, auch wenn nicht zu bestreiten ist, daß sein Eintreten für einen Irrlehrer wohl der ausschlaggebende Grund für die Suspendierung war.

Die Nachwirkungen des Gantnerhandels

Mit der Suspendierung durch die Synode im Juli 1571 war Gantner endgültig seines Amtes enthoben, und auch der Weg in ein neues Pfarramt war ihm vorerst versperrt. Sein Eintreten für die Gewissensfreiheit und den Täufer Georg Frell hatte persönliche Konsequenzen. Nach einer Reise kehrte er wieder nach Chur zurück, wo er mehrere Jahre lang ein kleines landwirtschaftliches Gut führte, das seiner Familie gehörte. Der begabte Prediger war für einige Jahre vom Pfarramt ausgeschlossen, weil er gegen die Ordnungen des Freistaates Gemeiner Drei Bünde und der evangelisch-rätischen Synode verstoßen hatte.

Fünfzehn Jahre war Johannes Gantner aus der evangelisch-rätischen Synode ausgeschlossen. 1586 wurde er wieder aufgenommen. Für zehn Jahre wurde er Pfarrer in Maienfeld, um anschließend erneut nach Chur berufen zu werden. Von 1595 bis zu seinem Tode 1605 wirkte er als Pfarrer und Antistes an der Martinskirche.⁸⁶

Tobias Egli hatte nach dem Ausschluß Gantners vom Pfarramt in Chur keinen leichten Stand. Bei der Wahl des Nachfolgers hatten Bullinger und er sich für den Engadiner Ulrich Campell eingesetzt, der sich jedoch in Chur nie richtig einlebte und Probleme mit der deutschen Sprache hatte. Mit Gantner waren die Churer einen sehr guten Prediger gewohnt, wogegen Campells Begabungen auf anderem Gebiet lagen. 1574 entließ ihn der Stadtrat auf recht unruhliche Weise. Dazu setzten Egli in der Stadt und in der Synode Gesinnungsfreunde Gantners stark zu. In den nächsten Jahren sollte auch der Bullenhandel um Dr. Johann Planta die Churer Pfarrer beschäftigen und sie in Schwierigkeiten bringen.⁸⁷ Da viele Churer Bürger Egli und Campell die Schuld am Ausgang des Handels gaben, wurde Eglis Situation in der Stadt immer schwieriger. Dazu brach am 23. Juli 1574 ein verheerender Brand aus, der fast dreihundert Gebäude in der Stadt vernichtete.⁸⁸ Egli sah in diesem Brand eine Strafe Gottes für das Verhalten der Churer im Gantnerhandel und in der nach seiner Meinung ungerechtfertigten Entlassung Campells. In einer Predigt sagte er dieses seiner Gemeinde in recht drastischer Form⁸⁹, was seine Situation

⁸⁶ Berger, Gantner 87, vermutet, daß die Churer Pfarrer Kaspar Hubenschmid und Johannes Pontisella ihm den Weg zurück in die Synode geebnet haben.

⁸⁷ Zum sogenannten Bullenhandel vgl. Michael Valèr, Johann von Planta. Ein Beitrag zur Geschichte Rätens im XVI. Jahrhundert, Zürich 1888, sowie Gian Bundi, Dr. Johann Planta-Rhätens und sein Lehnsherr, in: Bündnerisches Monatsblatt 1916, 33–48, und ders., Das Geständnis des Dr. Johann Planta, in: Bündnerisches Monatsblatt 1929, 73–79.

⁸⁸ Egli hat eine Beschreibung des Brandes in einem Brief an seinen Amtsbruder Scipio Lentulo in Chiavenna hinterlassen, der im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt wird. Eine deutsche Übersetzung des Briefes bei Traugott Schieß, Der Churer Stadtbrand vom 23. Juli 1574, in: Bündnerisches Monatsblatt N. F. 4, 1899, 137–144, 161–169, 185–193 und 217–223.

⁸⁹ Vgl. Berger, Evangelisch Chur 65f.

sicherlich nicht verbesserte. Bereits wenige Monate später, am 15. November 1574, starb Egli in Chur an der Pest. In seinem Kampf gegen Frell und dessen Verteidiger Gantner erwies er sich als Kind seiner Zeit, daß kein Verständnis für Gewissensfreiheit aufbrachte, sondern die Ordnungen des Staates und der Kirche als gut und notwendig ansah. Nach seiner Überzeugung waren Gantners Ideen mit der Wahrheit der reformierten Konfession nicht vereinbar.⁹⁰ In diesem Punkt wußte er sich eins mit seinem Zürcher Kollegen und Lehrer Heinrich Bullinger, der ihn nicht nur theologisch und seelsorgerlich unterstützte, sondern ihn auch immer wieder zum Durchhalten in seinem immer schwieriger werdenden Amt ermutigte.

Erich Wenneker, Pfarrer, Kirchtor 3 A, D-31061 Alfeld (Leine)

⁹⁰ So einseitig diese Position Eglis und Bullingers war, halte ich es doch für problematisch, sie mit dem Fundamentalismus heutiger Tage zu vergleichen, so wie Berger, Gantner 86f., es tut.

